



Regierungsratsbeschluss vom 25. Mai 2021

Coronavirus (Covid-19); Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen)

P200998

1. Die Änderung der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) wird genehmigt.
2. Die Änderung tritt am 1. Juni 2021 in Kraft.
3. Die Befristung des § 3d der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) wird neu bis 31. August 2021 festgelegt.
4. Die Befristung des § 4 der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) wird neu bis 3. Juli 2021 festgelegt.

Begründung

Der Regierungsrat hat entschieden, die §§ 3d (Zusätzliche Massnahmen) und 4 (Maskenpflicht in Bildungseinrichtungen) zu verlängern. Der § 3d wird bis Ende August 2021 verlängert. Aufgrund der Maskentragpflicht in der 5. und 6. Primarklasse, welche seit dem 1. März 2021 gilt, kam es in diesen Schulstufen zu weniger Ansteckungen mit dem Coronavirus im Unterrichtszimmer. Zudem mussten im Rahmen der Quarantänemassnahmen von Erkrankungsfällen weniger Klassenquarantänen als früher ausgesprochen werden, entsprechend mussten weniger Familien in eine 10-tägige Kontaktquarantäne geschickt werden. Die Fallzahlentwicklung und somit die Gefahr einer Virusübertragung in den Schulstufen ohne Maskentragpflicht bleiben weiterhin problematisch. Um eine gewisse Kontinuität bis zu den Sommerferien zu wahren, soll die Massnahme bis zum Ende des Schuljahrs 2020/2021, konkret bis zum 3. Juli 2021, weitergeführt werden. Im Hinblick auf die Wiederaufnahme des Unterrichts nach den Sommerferien wird die Situation erneut überprüft.

